

Hygienepläne nach § 36 Abs. 1 IfSG

Mit den Hygieneplänen wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren. Für die Erstellung der Hygienepläne enthält das IfSG keine Vorgaben, sondern überlässt dies weitgehend dem Ermessen der jeweiligen Einrichtung.

"Die Verpflichtung zur Aufstellung von **Hygieneplänen** wurde im Rahmen der parlamentarischen Beratungen mit der Begründung in das IfSG aufgenommen, dass sich Hygienepläne in der Praxis in vielen Einrichtungen bewährt hätten und dass sie als verbindliches Instrument für die Festlegung konkreter Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionshygiene dienen sollen. Auf Grund der Unterschiedlichkeit der betroffenen Einrichtungen (vom **Jugendferienlager** bis zum Operationsbereich eines Krankenhauses) sind an die Hygienepläne unterschiedliche Anforderungen zu stellen."

(aus: Bales/Baumann, Kommentar zum IfSG, 2001, § 36, Rdnr. 2)

Der Einordnung "vom ... bis ..." ist zu entnehmen, dass während an den Hygieneplan für den OP-Tisch wohl sehr hohe Anforderungen zu stellen sind, sich die **Anforderungen an den Hygieneplan der Jugendferienfreizeiten eher auf niedrigem Niveau** bewegen werden müssen.

Soweit nicht bereits auf bestehende und anerkannte Hygienepläne zurückgegriffen werden kann, sollte die Ausarbeitung der Hygienepläne - mit angemessener Anpassung an die unterschiedlichen Infektionsrisiken - durch ein in unterschiedlichen Bereichen der Einrichtung tätiges Team unter Berücksichtigung der folgenden sechs Schritte erfolgen:

1. Analyse der Infektionsgefahren

Im ersten Schritt sollte analysiert werden,

- a) welche Infektionsrisiken
- b) durch welche Personen
- c) durch welche sonstigen Ursachen bestehen.

Je nach Art der Einrichtung ist dabei zwischen den verschiedenen Bereichen (z.B. Unterbringungsbereich, Küchenbereich, Sanitärbereich, Schwimm- und Badebereich) zu differenzieren.

2. Bewertung der Risiken

Im zweiten Schritt sollte bewertet werden,

- a) welche Risiken ausreichend niedrig sind und deshalb hingenommen werden können und
- b) bei welchen Risiken risikominimierende Maßnahmen (bis hin zu einem hinzunehmenden Niveau) ergriffen werden sollten.

3. Risikominimierung

Im dritten Schritt sollten die konkreten Maßnahmen festgelegt werden mit denen ein Risiko vermindert werden kann (z.B. Festlegung von Reinigungs- oder Desinfekti-

onsmaßnahmen, Einmalhandtücher und Seife in Gemeinschaftseinrichtungen, Zurverfügungstellung von separaten Toiletten bei bestimmten Krankheiten, Spritzenvergabe in Justizvollzugsanstalten, Trennung bestimmter Personengruppen).

4. Festlegung von Überwachungsverfahren

Im vierten Schritt sollten Methoden festgelegt werden, wie die Einhaltung der Risikominimierungsmaßnahmen mit einem vertretbaren Aufwand überwacht werden kann (z.B. regelmäßige Kontrolle vor Ort durch einen Beauftragten der Einrichtung, schriftliche Dokumentation der Maßnahmen mit Checklisten oder Formblättern).

5. Überprüfung des Hygieneplans

Es sollten Zeitabschnitte festgelegt werden, nach denen die Effizienz und die Aktualität der Hygienepläne im Team überprüft und ggf. Veränderungen festgelegt werden.

6. Dokumentation, Schulung

Im sechsten Schritt sollten Einzelheiten der Dokumentation des Hygieneplans und die Information bzw. Schulung der Beteiligten festgelegt werden.

Quelle: <http://www.people.freenet.de/poelking/hygieneplan.htm>